Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresben, Montags, ben 25. Auguft 1834.

Nachrichten vom Landtage.

3weihundert und fieben und neunzigste öffentliche | Sigung der zweiten Rammer, am 20. August 1834.

(Befdluß.)

Schluß ber Berathung bes anberweiten Berichts ber von ber 2. Rammer zu Begutachtung ber Uebereinkunft über bie burch bie Anwendung der Versfassungsurk. bes Königr. Sachsen auf die Oberlausis bedingte Modification ber Particular Derfassung bieser Provinz erwählten Deputation.

Staatsminifter v. Beschau: Die geehrte Rammer wird mohl vocaussehen, bag die Regierung gewiß bas großte Intereffe babei hat, bag bie Beitrage zu ben Provinzialbedurfniffen auch in ber Dberlaufit nach einem richtigen Berhaltniffe erhoben werben. Es mußte etwas baruber bestimmt werben, weil biefe Abgaben jest zugleich mit ben übrigen Landesabgaben erhoben und aus bem Mehreinkommen bestritten werben, und weil funftig die Abgaben fpeciell bezeichnet werben muffen, welche gur Dedung bes Staatsbedarfs erhoben werden follen. Unbers und gunftiger wird fich bas Berhaltniß geftalten, wenn bie neue Grundfteuer in ber Dberlaufig und in ben Erblanden eingeführt Mir scheint, als genuge ber Untrag vollstanbig, fein wird. indem er nur das enthalt, was in den befondern Berhaltniffen Bas ber Abg. Bichifche in Beber Dberlaufig begrundet ift. jug auf bie Dberlaufiger Criminalkaffe angebeutet bat, bag namlich von einem Stanbe bagu nicht beigetragen werbe, fo geht bieg aus ben befondern Berhaltniffen hervor, wornach nur gewiffe Stanbe bie Berbindlichkeit ju Uebertragung ber Unter= fuchungefoften haben. Much in ben Erblanden giebt es beshalb große Berfchiedenheiten; es giebt Memter, welche biefe Roften gang zu tragen haben, andere, welche fie nur gum Theil tra: gen, und wieder andere, wo fie die Staatstaffe gablen muß. Das find Berkaltniffe, welche fich erft ausgleichen werben, wenn die Eriminalkoften entweder auf das Budjet übernommen ober bagu befondere Steuern ausgeschrieben werben.

Vicepräsident stellt die Frage, ob die Kammer dem Des putationsgutachten beitrete? Was gegen 8 Stimmen bejaht wird.

Bu §. 54. lautet das Deputationsgutachten:

Die 2. Kammer theilt in Betreff dieses die Ueberschrift "Provinzialständisches Statut" sührenden S. die Unsicht der Deputation, daß zu verfassungsmäßiger Gleichstellung aller Lanzbestheile ein einziges organisches Geseth die Einrichtung der Prozinzial= und Kreisstände bestimmen möchte. Die 1. Kammer hält ein besonderes Statut für die Oberlausisch für nothig. Die unterzeichnete Deputation verweist auf das deshalb bereits oben zu S. 7. bemerkte und beschlossene, und hat sich in dessen Kreistagsverfassung in den Kreislanden nur durch ein Eese neu organisirt werden kann, mit der jenseitigen Deputation dahin vereinigt: "daß ein Antrag auf Borlegung des hier

gedachten Oberlausiger Statuts an die Kammern, in so weit es nicht Verwaltungsangelegenheiten betreffe, gestellt, und der Wunsch ausgesprochen werden mochte, daß dasselbe mit der kunstigen neuen Kreistagsordnung in den Erblanden in möglichssten Einklang gebracht werden, und eine gleiche verhältnismässige Vertretung der Landgemeinden Platz greisen mochte."— Hierdurch wurde der eben ausgesprochene Zweck ebenfalls erzeicht. Die Oberlausit erhält nun zwar eine Provinzialordnung, allein so weit nuc immer thunlich, namentlich z. B. in der Verstretung der verschiedenen Stände, übereinstimmend mit der Kreistagsordnung der vier Kreise der Erblande.

Ubg. Urt: Ich bin zunächst ber Deputation bafür Dank schuldig, daß sie das Oberlausißer Provinzialstatut als einen Gegenstand betrachtet hat, der nur durch die ständische Genehmigung ins Leben gerufen werden könne. Ich würde aber dabei bleiben, daß in einer gemeinsamen Kreistagsordnung die ganze Sache absgethan werde; denn ich sehe nur einen Aufenthalt in der Berathung darin, wenn das Oberlausißer Provinzialstatut besonders vorgelegt werden soll. Dann würden uns 2 Statute vorgelegt werden müssen, und da sie sich doch ziemlich gleich sein sollen, so wäre es naturgemäß, daß sie in eins verbunden würden, und nur vielleicht einige Abänderungen für die Oberlausis dabei statzsänden.

Staatsminifter b. Linbenau: Wenn es von Seiten ber Regierung lebhaft gewünscht wird, allen Untragen ber geehrten Rammer, fo weit es moglich ift, zu entsprechen, fo habe ich aller= bings in Bezug auf ben vorliegenden Untrag ben Bunfch zu au-Bern, daß dem teine Folge gegeben werde, weil badurch nur ein Aufenthalt veranlaßt werden wurde, der zu einem wohlthatigen und nutlichen 3mede nicht zu fuhren vermochte. Diefer Wunfch wird junachft durch den Umftand begrundet, bag eine Rreistags: ordnung fur die Erblande biefem Landtage nicht vorgelegt mer: ben wird, da beren Mothwendigkeit überhaupt zweifelhaft fein burfte, und jedenfalls Erfahrungen gefammelt werden muffen, che beren Bearbeitung vorgenommen werden fann. Gang anbers verhalt fich dieß in der Dberlaufig, wo noch mehrere Gegenftande ber ffandischen Bermaltung vorhanden find, welche ein Provinzialftatut nothwendig erfordern. Es ift dieg namentlich binficht= lich der Brandverficherungs = und Criminalkaffe, fo wie mehrerer Stiftungen und Seminarien nothwendig, die unter ftanbifcher Aufficht fteben. Diefes Provinzialftatut macht eine wesentliche Beilage zu dem Bertrage aus, u. ber Rammer gleichzeitig mit diefem barum nicht vorgelegt, einmal, weil man bamals noch wegen ber Rreistagsordnung zweifelhaft mar, u. weil dann Diefes Provinzial= ftatut keine die Erblande berührende Bestimmung enthalt. Es hat barüber zwischen der Regierung und ben Dberlaufiger Pro: pinzialstånden eine vorläufige Ginigung fattgefunden, und ich